

Satzung der Stiftung
Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
Bek. des MW vom 26.03.2015 – 21-76152

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die vom Land Sachsen-Anhalt errichtete Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie“ (IPB). Sie hat die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Halle (Saale).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ihre Aufgabe ist, grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenforschung zu betreiben. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen dabei insbesondere in den modernen zell- und molekularbiologischen, biochemischen und naturstoffchemischen Disziplinen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Forschungsvorhaben, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildung, vor allem des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Vergabe von Forschungsaufträgen und eine breite Verfügbarmachung der erhaltenen Forschungsergebnisse und Informationen. Die Stiftung kann weitere, mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Die Stiftung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen des In- und Auslandes pflegen.

§ 3

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Aufsicht ist gem. § 10 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes darauf beschränkt, zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung im Sinne des Stifterwillens beachten (Rechtsaufsicht).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- dem Recht der Nutzung der eingebrachten Liegenschaften nebst zugehöriger beweglicher und unbeweglicher Sachen,
- dem Recht der Nutzung der eingebrachten immateriellen Rechte und Vermögenswerte,
- den der Stiftung gewidmeten sonstigen Sach- und Geldwerten,
- den zur Erfüllung des Stiftungszwecks für die in § 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe des GWK-Abkommens in Verbindung mit der AV-WGL zu erbringenden Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung.

(2) Dem Stiftungsvermögen sollen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zuwachsen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Geschäftsführung,
- c) das Direktorium,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu zwei entsandte Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) bis zu zwei entsandte Vertreter des Bundes,
- c) der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- d) bis zu zwei weitere Vertreter des wissenschaftlichen Lebens.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Gäste zulassen.

(3) Bund und Land haben, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter, je zwei Stimmen. Die von Bund und Land entsandten Vertreter können sich durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchst. d) werden nach Anhörung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats durch die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Buchst. a), b) und c) für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

- (5) Für die Abbestellung der unter Absatz 1 Buchst. d) genannten Mitglieder des Stiftungsrats ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Vertretung der Mitglieder unter Absatz 1 Buchst. c) und d) durch einen namentlich zu benennenden Vertreter ist zulässig.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er überprüft die Wirtschaftsführung und genehmigt die Jahresrechnung; für das abgelaufene Haushaltsjahr erteilt er Entlastung (§ 15 Abs. 3).
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen insbesondere:
 - a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung,
 - b) der jährliche Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige und langfristige Finanzplanung,
 - c) die Bestellung und Abbestellung der Abteilungsleiter, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt,
 - d) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben, die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen,
 - e) der Erlass von allgemeinen internen Regelungen, insbesondere Geschäftsordnungen,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Stiftung,
 - g) im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplans der Abschluss, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag oder Höchstlaufzeiten übersteigen,
 - h) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
 - i) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen.

§ 9 Geschäftsordnung des Stiftungsrats

- (1) Den Vorsitz führt ein Vertreter des Landes, den stellvertretenden Vorsitz führt ein vom für Forschungsfragen zuständiges Bundesministerium entsandter Vertreter.

- (2) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es drei Mitglieder oder die Geschäftsführung verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat im Einzelfall die Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Direktoriums beschließen.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von fünf Stimmen beschlussfähig. Land und Bund müssen vertreten sein.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fragen von forschungspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und die von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 10

Direktorium und Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium ist ein Kollegialorgan, das aus den Leitern der wissenschaftlichen Abteilungen und dem administrativen Leiter der Stiftung besteht. Einer der wissenschaftlichen Abteilungsleiter wird in der Regel für fünf Jahre vom Stiftungsrat zum geschäftsführenden Direktor bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der administrative Leiter wird für fünf Jahre vom Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der geschäftsführende Direktor und der administrative Leiter bilden als ein Teil des Direktoriums die Geschäftsführung. Sie vertreten die Stiftung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Direktor repräsentiert die Stiftung nach außen, führt den Vorsitz im Direktorium und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Der administrative Leiter führt eigenverantwortlich im Rahmen der Mitverantwortung des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Einzelheiten sowie die Vertretung regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums. Diese wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Stiftungsrat beschlossen.
- (4) Die Bestellung des geschäftsführenden Direktors kann vom Stiftungsrat widerrufen werden. Der Stiftungsrat kann, wenn es im Interesse des Instituts geboten erscheint, die Institutsleitung einer einzelnen, wissenschaftlich besonders ausgewiesenen Persönlichkeit alleinverantwortlich übertragen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des administrativen Leiters bleiben unberührt.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor der Stiftung kann auf Beschluss des Stiftungsrats eine angemessene Vergütung erhalten. Der Administrative Leiter ist auf der Grundlage eines mit der Stiftung geschlossenen Anstellungsvertrags für die Stiftung tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung und der übrigen Direktoriumsmitglieder

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung,
 - b) das Aufstellen der Forschungsprogramme und die Verantwortung für deren Durchführung,
 - c) das Erstellen von Vorschlägen für die Besetzung von Leitungspositionen,
 - d) das Aufstellen und der Vollzug des jährlichen Wirtschaftsplanes und der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - e) die Jahresrechnungslegung und die Erstattung eines jährlichen Forschungsberichts (Tätigkeitsbericht),
 - f) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen,
 - g) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - h) die Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Direktoriums wirken mit bei der Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere bei Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchst. a) bis f).
- (3) Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Stiftungsrats unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und das Direktorium in wissenschaftlichen und technischen Fragen. Er bereitet insbesondere die Entscheidungen des Stiftungsrats und des Direktoriums zu den Aufgaben § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor und ist eigenverantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeiten; hierfür kann er Ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern bilden. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.

- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter von Land und Bund können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer Mitglieder des Direktoriums beschließen. Das Recht, zu Einzelfragen auch in Klausur zu tagen, bleibt unberührt.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen.
- (6) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Ausgaben werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 13

Wissenschaftlicher Institutsrat

Zur Beratung des Direktoriums und Stiftungsrats in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung kann durch Beschluss des Stiftungsrats ein wissenschaftlicher Institutsrat gegründet werden, in dem die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts vertreten sind.

§ 14

Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit der Stiftung mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Über strategische Allianzen und Kooperationen, die langfristig angelegt sind, ist der Stiftungsrat zu informieren. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit den benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben. Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen, die auch gemeinsame Berufen anstreben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 15

Stiftungshaushalt

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden grundsätzlich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung. Abweichungen können in besonderen, dem Wirtschaftsplan der Stiftung vorangestellten, Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und - in den Grenzen des § 62 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) - zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.
- (4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 16
Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeber ihrer Beschäftigten.
- (2) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.

§ 17
Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund oder dem Land entsandten Mitglieder des Stiftungsrats nicht gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats und sind nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck dürfen in ihrem Wesensgehalt und die der Gemeinnützigkeit nicht geändert werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Bund und Land werden sich zu den Einzelheiten verständigen.

§ 18
Schlussvorschriften

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.